

b) Ermittlung der Selbstkostensenkung sowie Verbesserung der-Qualität der Erzeugnisse. Diese sind aus dem vorangegangenen Monat zu entnehmen.

(3) Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Wettbewerbskommissionen und sind in die Wettbewerbsbedingungen mit aufzunehmen.

II. Einreichung der Vorschläge zur Prämierung

§ 5

(1) Das Endergebnis ist spätestens 15 Tage nach Beendigung des Wettbewerbs von den vorschlagsberechtigten Wettbewerbskommissionen an das zuständige Fachministerium und die betreffende Industriegewerkschaft sowie dem Ministerium für Arbeit einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(2) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche Nutzen ist vor Einreichung des Vorschlags zu ermitteln und von den Betrieben nachzuweisen. Die Werks- und die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind für die Richtigkeit der gemachten Angaben verantwortlich. Sie haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen. Die Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens erfolgt auf der Grundlage der VEB-Pläne.

(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 1 einzureichen.

(4) Den Vorschlägen sind eine Ausfertigung der Wettbewerbsbedingungen und das Wettbewerbsergebnis der drei besten Betriebe mit beizufügen.

III. Verleihung der Wanderfahnen

§ 6

(1) Zur Aktivierung des Wettbewerbs wird um die Wanderfahne das ganze Jahr hindurch gekämpft. Die Verleihung der Wanderfahne an die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ des Planjahres und an die Siegerbetriebe im Quartals-Wettbewerb erfolgt am 30. des darauffolgenden Monats durch den Ministerpräsidenten und dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB. Der Ministerpräsident beauftragt die zuständigen Fachminister und deren Vertreter, der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB die Vorsitzenden der zuständigen Industriegewerkschaften, die Auszeichnungen in den Betrieben zu übergeben.

(2) Das Ministerium für Arbeit sorgt dafür, daß die Wanderfahnen, Urkunden und Prämien rechtzeitig dem zuständigen Fachministerium zugeleitet werden.

§ 7

An die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ des Planjahres werden am 31. Januar jedes Jahres außer der Verleihung der Wanderfahnen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds Geldprämien gezahlt, deren Höhe im Höchstfall an Betriebe bis zu 500 Beschäftigten bis zu 10 000 DM, mit 501 bis 1 000 Beschäftigten „ „ 20 000 DM,

mit 1 001 bis 2 000 Beschäftigten bis zu 30 000 DM,

„ 2 001 „ 3 000	„	„	„ 40 000 DM,
„ 3 001 „ 5 000	„	„	„ 50 000 DM,
„ 5 001 „ 10 000	„	„	„ 70 000 DM,
„ 10 001 „ 20 000	„	„	„ 85 000 DM,
mit über 20 000	„	„	„ 100 000 DM

beträgt. Bei außergewöhnlichen Sonderleistungen können die Prämien im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds erhöht werden.

§ 8

Eine Verleihung von Wanderfahnen für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ erfolgt an folgende Industrie- und Wirtschaftszweige:

Schwerindustrie

Bergbau:	Steinkohle w.-.-T.....	1
	Roh-Braunkohle	1
	Brikettproduktion	1
	Kali- und Salinenbetriebe	1
	Erzbergbau.....	1

Energie:	Kraftwerke, Wasserwirtschaft	1
	Stromverteilungsbetriebe	
	(Fortleitungsbetriebe)	1
	Gaswerke	1

Metallurgie:	Stahl- und Walzwerke	1
	Gießereien und Metallgewinnung	1

Chemie:	Anorganische Chemie	1
	Organische Chemie	1
	Chemische Leichtindustrie	
	(Papier, Zellstoff, Kunstfaser) ..	1

Steine und Erden:	Bindemittel.....	1
	Steine	1
	Feuerfeste Steine.....	1

Bauindustrie:	Bau-Unionen.....	1
	Stahlbau	1
	Baumechanisierung	1
	Spezialbau	1

Maschinenbau:

Schwermaschinenbau	1
Allgemeiner Maschinenbau ..	1
Elektrotechnik	1
Fahrzeugbau	1
Schiffsbau	1
Feinmechanik und Optik.....	1

Leichtindustrie:

Leder (einschl. Schuhe)	1
Textil (Trikot, Webereien, Spinnereien, Konfektion)	1
Polygraphische Industrie (einschl. Druck- und Papierverarbeitung)	1
Holzbe- und -Verarbeitung	1
Musik- und Kulturwaren	1